

## Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)

Im Rahmen der letzten Änderung des BEEG zum 01.01.2015 haben sich insbesondere die Voraussetzungen für die Gewährung der Verringerung der Arbeitszeit während der Elternzeit geändert. Für die Frist zur rechtzeitigen Beantragung der Verringerung der Arbeitszeit durch den Arbeitnehmer nach § 15 Abs. 7 BEEG wird nunmehr für alle Kinder, die ab dem 01. Juli 2015 geboren werden, nach deren Lebensalter unterschieden. Für die schriftliche Beantragung der Verringerung der Arbeitszeit nach § 15 BEEG im Zeitraum nach der Geburt bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes gilt eine Antragsfrist von 7 Wochen vor Beginn der Verringerung der Arbeitszeit. Für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes gilt nunmehr eine Antragsfrist von 13 Wochen. Der Arbeitnehmer hat während der Dauer der Elternzeit einen Anspruch auf zweimalige Verringerung der Arbeitszeit, wenn die übrigen in § 15 Abs. 7 BEEG normierten Voraussetzungen ebenfalls vorliegen. Diese Voraussetzungen wurden im Rahmen der Novellierung zum 01.01.2015 nicht geändert.

In dem Antrag der Verringerung der Arbeitszeit soll auch die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit durch den Arbeitnehmer angegeben werden. Möchte der Arbeitgeber die Verteilung der verringerten Arbeitszeit ablehnen, hat dies innerhalb von 4 Wochen mit schriftlicher Begründung zu erfolgen.

Grundlegend neu ist die in § 15 Abs. 7 Satz 5 BEEG normierte Fiktion der Annahme des Antrages auf Verringerung

und Verteilung der Arbeitszeit während der Elternzeit, wenn der Arbeitgeber in einer Elternzeit zwischen der Geburt und dem vollendeten Dritten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens vier Wochen und im Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes nicht spätestens acht Wochen nach Zugang des Antrags auf Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit diesen schriftlich ablehnt. Diese Regelung gilt für alle ab dem 01. Juli 2015 geborene Kinder. Eine solche Fiktion kannte § 15 Abs.7 BEEG bisher nicht..

Auch die Fristen für den Antrag auf Inanspruchnahme der Elternzeit nach § 16 BEEG haben sich entsprechend den in § 15 Abs. 7 BEEG normierten Fristen geändert. Auch hier ist jetzt nach dem Alter des Kindes zu differenzieren. Neu ist zudem, dass die Elternzeit nunmehr auf drei Zeitabschnitte verteilt werden kann. Der Arbeitgeber kann die Inanspruchnahme des dritten Abschnittes der Elternzeit nur noch innerhalb von acht Wochen nach Zugang des Antrages ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe vorliegen und der dritte Zeitabschnitt zwischen dem dritten und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes liegen soll.

Soll zukünftig ein Antrag auf Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit während der Elternzeit durch den Arbeitgeber abgelehnt werden, sind die entsprechenden Fristen zwingend einzuhalten, damit es nicht zu der Fiktion der Annahme kommt. Hiermit hat der Gesetzgeber eine Angleichung der Regelungen des BEEG zum Teilzeit- und Befristungsgesetz

# NS+P

DR. NEUMANN, SCHMEER UND PARTNER

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

(TzBfG) geschaffen, das bereits ein Fiktion für die Genehmigung eines Antrages auf Teilzeitarbeit kennt.